

## **Allgemeine Bestimmungen zum Parkplatz Vertrag 2010**

In diesen Bestimmungen wird auf die weibliche Form „Mieterin, Vermieterin“ usw. verzichtet und stattdessen „Mieter, Vermieter“ als Oberbegriff verwendet.

### **1. Übergabe**

Der Vermieter übergibt dem Mieter zum vereinbarten Zeitpunkt die im Vertrag erwähnten Mietobjekte in gebrauchsfähigem und gereinigtem Zustand.

Ist ein Übergabeprotokoll gemeinsam erstellt worden, so hat der Mieter allfällige, im Protokoll nicht aufgeführte Mängel an der Mietsache dem Vermieter nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### **2. Gebrauch des Mietobjekts**

Der Mieter gebraucht die Mietsache zum vertraglich vorgesehenen Zweck. Wesentliche Gebrauchsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Wird eine Gebrauchsänderung über eine gewisse Zeit geduldet, so kann diese nur aus wichtigen Gründen wieder verboten werden.

Bei der Benützung des Mietobjekts ist Sorgfalt walten zu lassen und auf die Ruhebedürfnisse der Mieter-/Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Der Mieter verpflichtet sich, allfällige Garagenordnungen strikte einzuhalten. Das Reinigen von Fahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Plätzen zulässig. Das Lagern von feuergefährlichen Materialien ist verboten. Bauliche Veränderungen am Mietobjekt sind nur mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

### **3. Grundsätze**

Einstellräume für Motorfahrzeuge dürfen zu keinen anderen Zwecken als zum Abstellen von Motorfahrzeugen verwendet werden. Fluchtwege und Löscheinrichtungen müssen immer zugänglich sein und dürfen nicht verstellt werden. Die Einstellhalle dient dem Abstellen von Fahrzeugen und nicht als Lagerfläche von persönlichen Gegenständen.

Es ist erlaubt, die folgenden Gegenstände zu lagern:

- Einen Satz Reifen/Pneus pro eingestelltes Fahrzeug.
- Dem Fahrzeug zugehöriges Material (Dachträger, Veloträger), am besten in einem geschlossenen Schrank.
- Sperrige Sportgeräte wie Velo, Skis oder Surfbretter.
- Unhandliche Geräte für Haus und Garten wie Leitern oder ähnliches.

Die Nutzung Ihres Autoabstellplatzes in der Einstellhalle für andere Zwecke als zum Abstellen eines Fahrzeuges ist aus feuerpolizeilichen Gründen grundsätzlich nicht erlaubt und birgt grosse Risiken für die Nutzer der Einstellhalle und für die darin abgestellten Fahrzeuge.

Es ist daher **nicht** erlaubt:

- Die Einstellhalle für andere Zwecke als zum Abstellen von Motorfahrzeugen zu nutzen.
- Altpapier und Abfällen auf dem Abstellplatz zu lagern.
- Brennbare Flüssigkeiten, Gase und Treibstoffe zu lagern.
- Brennholz, Holzkohle, Briketts oder andere brennbare Gegenstände zu lagern.
- Die Einstellhalle oder den Abstellplatz für die Reparatur von Fahrzeugen zu nutzen.

### **4. Unterhalt des Mietobjekts**

Der Vermieter ist verpflichtet, das Mietobjekt angemessen zu unterhalten und Mängel zu beheben. Mängel sind vom Mieter dem Vermieter zu melden. Die Reinigung von Zufahrten und Vorplätzen inkl. der Schneeräumung sind Sache des Vermieters.

#### **4.1 Kleiner Unterhalt**

Dem Mieter obliegt während der Mietdauer die kleinen, für den gewöhnlichen Gebrauch der Mietsache erforderlichen Reinigungen und Ausbesserungen (sog. kleiner Unterhalt). Übersteigen solche Arbeiten den Betrag von Fr. 100.00, so sind diese vom Vermieter zu bezahlen. Der Mieter ist verpflichtet, Ölflecken auf eigene Kosten zu entfernen.

### **5. Verantwortung**

Die Haftung für Elementar- und Diebstahlschäden sowie für Beschädigung an eingestellten Fahrzeugen durch Drittpersonen liegt beim Mieter.

### **6. Untermiete und Übertragung**

Die Untermiete und Übertragung des Mietvertrages sind mit Zustimmung des Vermieters zulässig.

### **7. Rückgabe**

Das Mietobjekt ist auf den Zeitpunkt des Vertragsablaufes, 12.00 Uhr, dem Vermieter geräumt, gereinigt und in einwandfreiem Zustand mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben. Fehlende Schlüssel sind zu ersetzen.

### **8. Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort der Mietsache.